

Vorab per Fax: 0641/934-4003

An das
Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4

35390 Gießen

Az.: 1 K 1690/10.GI

Ihr Zeichen: **1 K 1690/10.GI**
Ihre Nachricht vom: 29.06.10
Unser Zeichen: R-R FI/Sch # 3.095
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner: Lea Flohr
Recht und Patente

Telefon: 02461 61-9024
Telefax: 02461 61-6855

E-Mail: r-r@fz-juelich.de

Jülich, 23.08.2010

Klageerwiderung

In dem Verwaltungsstreitverfahren
Bergstedt ./.. Forschungszentrum Jülich GmbH
werden wir beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Der Kläger hat am 30.5.2009 einen Antrag auf Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) gestellt, der mit Bescheid vom 30.6.2009 abgelehnt wurde.

Am 21.11. 2009 faxte der Kläger eine auf den 5.7.2009 datierte, als Widerspruch zu wertende Beschwerde an die Beklagte. Das Fax enthielt zudem einen vermeintlichen Nachweis über einen vorhergehenden Faxversand dieses Widerspruchs am 5.7.2009.

Die Prüfung des Nachweises über den Faxversand ergab aber, dass der fragliche Widerspruch am 5.7.2009 nicht an die im Ablehnungsbescheid der Beklagten angegebene Faxnummer 02461 616855, sondern an die Nummer 02641 6185855 gefaxt wurde. Das Telefax ist aufgrund dieses Zahlendrehers bei der Beklagten nicht eingegangen.

Forschungszentrum Jülich GmbH
in der Helmholtz-Gemeinschaft
52425 Jülich

Telefon 02461 61-0
Telefax 02461 61-8100

info@fz-juelich.de
www.fz-juelich.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
MinDirig Dr. Karl Eugen Huthmacher

Geschäftsführung:
Prof. Dr. Achim Bachem (Vorsitzender)
Dr. Ulrich Krafft (Stellv. Vorsitzender)
Prof. Dr.-Ing. Harald Bolt
Prof. Dr. Sebastian M. Schmidt

Sitz der Gesellschaft: Jülich
Eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Düren Nr. HRB 3498

Bankkonto:
Sparkasse Düren
40030 (BLZ 395 501 10)
SWIFT SDUEDE33XXX
IBAN DE24 3955 0110 0000 0400 30

Fracht-/Paketanschrift:
Leo-Brandt-Straße
52428 Jülich

Der vom Kläger eingelegte Widerspruch vom 21.11.2009 wurde seitens der Beklagten daher wegen Verfristung am 12.1.2010, dem Kläger am 14.1.2010 zugegangen, als unzulässig zurückgewiesen.

Unter dem 16.1. 2010 hat der Kläger zu demselben Projekt (Förderaktivität Biologische Sicherheit) erneut einen Antrag auf Akteneinsicht nach dem UIG gestellt.

Dieser Antrag wurde seitens der Beklagten mit Schreiben vom 8.2. 2010 mit Hinweis auf die entgegenstehende Rechtskraft des 1. Antrages abgelehnt. Hiergegen legte der Kläger am 14.2.2010 Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 3.5.2010, dem Kläger am 4.5.2010 zugegangen, zurückgewiesen wurde.

Die Klage hiergegen ist nach Auffassung der Beklagten teilweise zulässig, aber unbegründet.

I. Zur Zulässigkeit der Klage

1. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich vorliegend aus § 52 Nr. 3 S. 2 VwGO. Die Beklagte ist als Beliehene gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG auskunftspflichtig, da es sich hierbei um eine juristische Person des Privatrechts handelt, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen und der Fachaufsicht des Bundes unterliegt.

Aus dieser Beleihung folgt, dass die Beklagte eine Behörde i.S.d. § 52 Nr.3 S. 2 VwGO ist, die sich auf mehrere Gerichtsbezirke erstreckt (s. auch Verweisungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Aachen vom 8.11.2000, Az.: 3 K 2103/98).

Da der Kläger als Beschwerter seinen Wohnsitz in Reiskirchen hat, ist das angerufene Gericht zuständig.

§ 52 Nr.3 S.2 VwGO gilt gem. § 52 Nr. 3 S. 5 VwGO auch bei Verpflichtungsklagen.

2. Verpflichtungsklage

Die klägerischen Anträge sind gemäß § 88 VwGO nach dem Begehren des Klägers auszulegen.

Mit den Klageanträgen zu 1. und zu 3. begehrt der Kläger eine Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung der beantragten Informationen unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides in Gestalt des Widerspruchbescheides im Wege der Versagungsgegenklage.

II. Zur Begründetheit der Klage

1. Klageanträge zu 1. und zu 3.

Der Antrag ist unbegründet, da der Kläger keinen Anspruch auf die geforderte Informationserteilung geltend machen kann.

Die Versagung des zuletzt am 16.1.2010 gestellten Antrages erfolgte rechtmäßig.

Diesem Antrag steht die Rechtskraft des Versagungsbescheides vom 30.6.2009 entgegen. Der Widerspruch des Klägers vom 21.11.2009 gegen die Ablehnung des ersten Antrages wurde mit Widerspruchsbescheid vom 12.1.2010 wegen Verfristung als unzulässig zurückgewiesen. Die als Widerspruch zu wertende Beschwerde ist der Widerspruchsbehörde aufgrund eigenen Verschuldens des Klägers erst am 21.11.2009 und damit nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zugegangen.

Beweis: Nachweis über den Faxversand, in Kopie als Anlage 1 beigelegt.

Gespräch im BMBF

Die Beklagte war über die vom Kläger vorgetragene Kommunikation mit dem BMBF nicht informiert.

Es wird bestritten, dass Herr Dr. Lange das vermeintliche Schreiben des Klägers vom 5.7.2009 bekannt war, da es offensichtlich an die falsche Faxnummer versandt wurde und noch nicht einmal bei der Beklagten eingegangen oder bekannt war. Ebenfalls wird bestritten, dass Herr Dr. Lange dem Kläger eine „Zusage“ erteilt hat, den Widerspruch des Klägers bei „erneuter“ Einreichung ohne Rücksicht auf die Verfristung zu bescheiden. Im

Übrigen ist die Beklagte und nicht das BMBF für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig, was der Kläger auch der Rechtsbehelfsbelehrung des Ablehnungsbescheides vom 30.6.2009 entnehmen konnte.

Der Vorwurf, das Verhalten der Beklagten und des BMBF habe zum Ziel gehabt eine Situation zu schaffen, die in Zukunft grundsätzlich den Zugang zu den erwünschten Akten verwehren soll, wird als unsubstantiiert und unsachlich zurückgewiesen. Die Beklagte kann sich in der Sache auf einen gesetzlichen Ablehnungsgrund berufen. Insoweit wird auf die hilfsweise gemachten Ausführungen verwiesen (vgl. S. 4ff). Daneben fand das vom Kläger vorgebrachte Gespräch mit Herrn Dr. Lange erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist statt. Die Verfristung ist allein vom Kläger zu vertreten.

Mangels fristgerechter Einlegung des Widerspruchs ist Unanfechtbarkeit und damit Bestandskraft des ablehnenden Bescheides eingetreten.

Diese Bestandskraft steht auch dem zweiten Antrag vom 16.1.2010 entgegen.

Identischer Streitgegenstand

Der Antrag des Klägers vom 16.1.2010 ist auf ein identisches Begehren gerichtet und betrifft inhaltlich denselben Streitgegenstand wie der Antrag vom 28.5.2009. Der Zusatz im zweiten klägerischen Antrag „sowie die Abrechnungen und Nachweise, soweit sie bereits erfolgt sind“ konkretisiert lediglich formell die begehrten Unterlagen, ein neuer Streitgegenstand wird dadurch nicht geschaffen. Insoweit sind die Abrechnungen und Nachweise des betroffenen Fördervorhabens bereits von dem Oberbegriff „alle Unterlagen und Akten“ erfasst.

Inhaltlich richten sich beide Anträge auf die im Förderprogramm zur biologischen Sicherheitsforschung geförderten oder abgelehnten Freisetzungsversuche in der Gentechnik und entstammen demselben zugrunde liegenden Lebenssachverhalt. Der Kläger kann durch das Hinzufügen von Konkretisierungen nicht die Bestandskraft des Bescheides aufheben. Dies käme einer Umgehung des verwaltungsrechtlich vorgesehenen Rechtsweges gleich. Mit Ablauf der Rechtsbehelfsfristen tritt die Bestandskraft des Ver-

waltungsaktes ein, die nur im Wege der §§ 48, 49 und 51 VwVfG aufgehoben werden kann. Ein Grund für eine Rücknahme oder Widerruf des Verwaltungsaktes oder für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ist im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich.

Hilfsvorbringen

Äußerst hilfsweise wird vorgetragen, dass der Anspruch aber auch aus materiell rechtlichen Gründen nicht besteht:

Aus § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG ergibt sich bezüglich der laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben zur freisetzungsbegleitenden Sicherheitsforschung die Geheimhaltungsbedürftigkeit der begehrten Informationen.

Danach ist ein Antrag abzulehnen, soweit er sich auf die Zugänglichmachung von Material noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht, das gerade vervollständigt wird, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntmachung überwiegt.

Das Begehren des Klägers betrifft solche nicht aufbereiteten Daten. Zu den laufenden Forschungsvorhaben liegen noch keine validen Endergebnisse vor. Vielmehr handelt es sich bei den bislang erlangten Ergebnissen um solche, die nur vorläufig und deshalb nicht belastbar sind. Die Daten müssen erst in Bezug zu den maßgeblichen Kriterien gesetzt, entsprechend dargestellt und dann bewertet werden.

Sobald abschließende Forschungsergebnisse vorliegen, werden diese in einen Abschlussbericht eingestellt, der wiederum durch die technische Informationsbibliothek Hannover (TIB Hannover) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Eine dem Abschlussbericht vorausgehende Veröffentlichung würde die behördliche Funktionsfähigkeit stören und dem Zweck des UIG – Kontrolle und Effektivität des Handelns der Verwaltung und der informationspflichtigen Stellen¹ – zuwiderlaufen. Ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe der Information ist mithin auch nicht ersichtlich.

¹ Gesetzentwurf zur Neugestaltung des UIG vom 26.5.2004, S. 37.

2. Klageantrag zu 2.

Auch der klagehäufend geltend gemachte Klageantrag zu 2. ist unbegründet. Zum einen ist er bereits zu unsubstantiiert, da nicht erkennbar wird, auf welche Fristen der Kläger sein Begehren stützt. Sollte er sich auf die Fristen der Auskunftserteilung aus dem UIG beziehen, ist diesbezüglich im Handeln der Beklagten keine Rechtsverletzung zu sehen. Gem. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 UIG ist die antragstellende Person bei Ablehnung des Antrags innerhalb eines Monats hierüber zu unterrichten. Da der erste Antrag auf Akteneinsicht am 30.5.2009 bei der Beklagten einging, erfolgte die ablehnende Bescheidung vom 30.6.2009, die am 30.6.2009 per Fax versandt wurde, fristgerecht.

Die Ablehnung des zweiten Antrages vom 16.1.2010 erfolgte ebenfalls innerhalb der Monatsfrist des § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 UIG am 8.2.2010.

Die Frist des § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 UIG bezieht sich entgegen dem klägerischen Vorbringen nur auf die Bescheidung des Antrags auf Akteneinsicht, nicht jedoch auf den Widerspruchsbescheid.

3. Klageantrag zu 4.

Der Klageantrag zu 4. ist zu unbestimmt und daher bereits unzulässig.

Im Ergebnis ist die Klage daher insgesamt abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Forschungszentrum Jülich GmbH



- Gesekus -

- Pullen -